



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Einwurf-Einschreiben

Herrn
Leonard Wolf

[REDACTED]
e.V.

z. Hd. Leonard Wolf

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Pirk

REFERAT ZB7

TEL (+49 30) 18 580 0

FAX (+49 30) 18 580 9525

E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de

AKTENZEICHEN Z B 7 - zu: 1451/6II-Z3 206/2018

DATUM Berlin, 23. März 2018

BETREFF: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER: Social Media Aktivitäten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

BEZUG: Ihr Antrag vom 5. März 2018

ANLAGE: - 1 (13 Seiten) -

Sehr geehrter Herr Wolf,

1. Ich gebe Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 5. März 2018 im nachstehend geschilderten Umfang statt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 5. März 2018 bitten Sie unter Berufung auf das IFG um folgende Unterlagen des BMJV:

- „- interne Richtlinien oder Handlungsanweisungen (z.B. zur Ansprache von Nutzerinnen und Nutzern o.ä.) mit Bezug zu den Social Media Kanälen des BMJV“

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

- „- Konzeptions- oder Strategiedokumente, die zur Ausrichtung der Social Media Kanäle dienen (z.B. Social-Media-Konzept mit definierten Zielgruppen, Maßnahmen, Posting-Verhalten usw.)“

- „- Dokumente, in denen das BMJV seine Aktivitäten auf sozialen Netzwerken (Twitter, Facebook usw.) evaluiert“

II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Zu Ihrem Antrag ist im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) die „Handreichung zur Nutzung Sozialer Medien im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Kommunikationskonzept)“ vorhanden. In der Anlage erhalten Sie eine Kopie dieser Handreichung (13 Seiten).

Angaben zum Passwort-Schutz auf der Seite 4, letzter Absatz der Handreichung habe ich gemäß § 3 Nummer 2 IFG geschwärzt. Ein Bekanntwerden dieser Information kann die Funktionsfähigkeit des BMJV und damit die öffentliche Sicherheit im Sinne von § 3 Nummer 2 IFG gefährden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(PIIK)